

**Protokoll der Vorstandssitzung am 10.02.2020, 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal 001 des Rathauses,  
Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef**

- Anwesend:** Marie-José Püllen, Jörg Franz, Marion Joksch, Norbert Grünenwald (Stadtverwaltung), Robert Heil (Protokoll)
- Entschuldigt:** Olaf Beddies, Stephan Elster, Stephan Theiß
- Gäste:** Holger Heuser (Stadtverwaltung), Dirk Poppe (TC Blau-Weiß), Marita Weinberg (TVE), Richard Neuhoff (WSVH), Klaus Peter Baum (DLRG), Jürgen Kuhn (St. Hubertus Schützen Gesellschaft Rhöndorfer e.V.), Klaus Beydemüller (RTV)
- Sitzungsende:** 21:45 Uhr

**Tagesordnung**

- TOP 1** Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.01.2020
- TOP 2** Berichte: Neujahrsempfang der SPD am 19.01.2020  
Neujahrsempfang des WSVH am 26.01.2020
- TOP 3** Genehmigungsverfahren für öffentliche Veranstaltungen in Bad Honnef; Erläuterung durch den 1. Beigeordneten, Herrn Heuser, und Diskussion
- TOP 4** Neues zum Transparenzregister
- TOP 5** Stand Programm "Moderne Sportstätte 2022"
- TOP 6** Stand Vorbereitung Sportabzeichenverleihung und Sportlerehrung 2019
- TOP 7** Termine
- TOP 8** Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 9** Vorstandswahlen
- TOP 10** Verschiedenes

**TOP 1      Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.01.2020**

Das Protokoll der Sitzung vom 13.01.2020 wird einstimmig genehmigt.

**TOP 2      Berichte:      Neujahrsempfang der SPD am 19.01.2020**

Auf Einladung des SPD Ortsverbandes hat Marie-José für den **svb** am Empfang im "Anno" teilgenommen. Trotz regem Besuchs waren nur wenige Vereinsvertreter anwesend. Im Rahmen des Empfangs hat Marie-José das Vorhaben des **svb** zu einer Podiumsdiskussion mit den Honnefer Parteien kundgetan.

**Neujahrsempfang des WSVH am 26.01.2020**

Beim WSVH waren Marie-José und Jörg als Vertreter des **svb** anwesend. Höhepunkt war die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Kuno Höhmann, der sich mit einer launigen Rede ausführlich bedankte.

**TOP 3      Genehmigungsverfahren für öffentliche Veranstaltungen in Bad Honnef; Erläuterung durch den 1. Beigeordneten, Herrn Heuser, und Diskussion**

Marie-José begrüßt Herrn Heuser, der auf Einladung des **svb** Erläuterungen zum neuen Antragsformular auf Genehmigung öffentlicher Veranstaltungen geben wird. Herr Heuser bedankt sich für die Einladung und äußerte seine Überraschung, dass das neue Formular so viele Proteste hervorgerufen hat, denn

- es gab keine inhaltliche Änderung zu dem bisherigen Formular,
- die Gebührensätze sind gleichgeblieben (teilweise gesunken), und
- eigentlich beabsichtigt war, den Vorgang zu vereinfachen, bzw. die erforderlichen Nachfragen seitens Stadtverwaltung bei "formlosen" Anträgen zu vermeiden.

Mit dem neuen Antragsformular soll erreicht werden, dass die Antragssteller sich über die anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände im Klaren sind. Gleichzeitig sollten alle "Eventualitäten" unterschiedlichster Veranstaltungen in einem Formular abgedeckt werden.

Dabei wurde offenbar unterschätzt, dass es hierbei bei den Vereinen so viele Verständnisprobleme auftreten.

Die hauptsächlichen Fragen versucht Herr Heuser zu erläutern:

- ein Antrag muss z.B. nicht gestellt werden, wenn es sich um eine private Feier (z.B. Hochzeit, Geburtstag) mit einer dem Ereignis üblichen Personenzahl (bspw. rund 100 Personen) handelt und keine öffentlichen Bereiche genutzt werden (bspw. Straßensperrung bei Polterabend),
- genehmigungspflichtig sind allerdings immer Feuerwerk, Tombola, Parkraum (über das normale Maß hinaus), Strassensperrungen und Veranstaltungen, bei denen der Personenkreis nicht abgegrenzt werden kann,
- Veranstaltungen in Kirchen, Gaststätten, Bürgerhäusern, im Kurhaus (-saal), in Gemeindehäusern, Vereinsheimen, Sporthallen sind i.d.R. im Rahmen des Baurechts generell bereits genehmigt, es sei denn es werden alkoholische Getränke ausgeschenkt (Schankerlaubnis beantragen, Jugendschutz beachten), es findet eine Tombola und /oder ein Feuerwerk statt. Dann müssen immer Genehmigungen beantragt werden.
- Generell sollte der Verantwortliche (Verein, etc.) einer Veranstaltung zur eigenen Sicherheit über eine Haftpflichtversicherung verfügen, da immer ein Schadensfall eintreten kann.
- Gebühren: wie bereits erwähnt, gibt es hier wenig Änderungen. Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung NRW erhoben und i.d.R. nach Aufwand berechnet. Die Kommune hat die Möglichkeit tw. auf die Gebührenerhebung zu verzichten (Ausnahme: Schankerlaubnis) und prüft im Einzelfall, ob eine Gebührenbefreiung in Frage kommen kann.
- Die unter Punkt 4 im Antrag aufgeführten "einzureichenden Unterlagen" beziehen sich i.d.R. auf Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen.

Herr Heuser empfiehlt, im Zweifel den Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Ordnung aufzunehmen und somit schon im Vorfeld zu einer Veranstaltung alle Fragen zu klären.

Weiterhin sichert er zu, die Formulierung bestimmter Passagen im Formular ergänzend zu erläutern (auch mit Beispielen) und ggf. auch umzuformulieren.

Ihm ist auch bekannt, dass in der Vergangenheit Veranstaltungen stattgefunden haben, bei denen das Genehmigungsverfahren u.U. nicht in Gänze abgewickelt wurde. Dabei war es bislang reines Glück, dass diese Veranstaltungen ohne Vorkommnisse und Probleme abgelaufen sind.

Die ordnungsgemäße Beantragung und Genehmigung einer Veranstaltung dient jedoch dazu, dass alle beteiligten Parteien Rechtssicherheit erlangen und so die Veranstaltungen in sicherem Rahmen verlaufen.

Beim Vereinsdialog am 3. März wird das Thema nochmals aufgegriffen und durch den Fachdienst Ordnung erläutert.

Anschließend beantwortet Herr Heuser noch die im Schreiben des **svb** an den Fachdienst Ordnung vom 17.01.2020 aufgelisteten Einzelfragen (Anlage 1).

Marie-José und die Teilnehmer der Vorstandssitzung bedanken sich bei Herrn Heuser für die ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen und legt seinen Mitgliedsvereinen nahe, am Vereinsdialog am 3. März teilzunehmen.

#### **TOP 4 Neues zum Transparenzregister**

Der DOSB teilt mit, dass die Gebührenpflicht zum Transparenzregister für gemeinnützige Vereine nunmehr weggefallen ist.

Jedoch ist die Gebührenbefreiung zu beantragen. Hierzu wurde der Bundesanzeiger-Verlag vom BMF aufgefordert, eine Antragstellung per E-Mail- und Online-Verfahren zu schaffen. Dies ist momentan noch nicht geschehen; der **svb** wird seine Mitgliedsvereine informieren, sobald das Verfahren etabliert wurde.

Weitere Informationen, insbesondere das Rundschreiben des DOSB, hat der **svb** bereits am 30. Januar auf seiner [Homepage](#) veröffentlicht und legt es diesem Protokoll als Anlage 2 zusätzlich bei.

In diesem Zusammenhang **warn**t der **DOSB**, dass ein Verein mit dem Namen "Organisation Transparenzregister e.V." derzeit bundesweit Sportvereine anschreibt und sie auffordert, Angaben zur Eintragung in ein Register zu machen. Für ihre Dienste verlangt diese Organisation einen Betrag in Höhe von 49,00 Euro.

**Reagieren Sie nicht auf ein derartiges Schreiben und überweisen Sie auf keinen Fall die geforderte Gebühr.**

Nur der Bundesanzeiger-Verlag ist für die Führung des Transparenzregisters zuständig!

#### **TOP 5 Stand Programm "Moderne Sportstätte 2022"**

Robert stellt mittels einer Übersicht den Stand der Anträge auf dem Förderportal vor.

Gegenstand der letzten Informationsveranstaltung der Staatskanzlei in Ratingen war die dringliche Bitte u.a. der NRW Bank zur Vorprüfung der Vollständigkeit der Voranträge durch die SSV/GSV und das Erfordernis, die Priorisierung durch einen Vorstandsbeschluss zu legitimieren.

Dies bedeutet für unsere Mitgliedsvereine, dass bei der Einstellung der Voranträge, die der **svb** priorisieren und weiterleiten soll, unbedingt die entsprechenden Finanzierungspläne und/oder aussagekräftige Kostenvoranschläge sowie Eigentumsnachweis, bzw. noch mind. 10 Jahre gültiger Pachtvertrag mit hochgeladen werden müssen.

Diese Anforderung hat bislang nur der HFV erfüllt; um eine Vorschlagsliste an die Staatskanzlei zu erstellen, müssen jedoch noch weitere Anträge die Kriterien erfüllen.

Die anwesenden Vereinsvertreter sind entsprechend informiert worden und werden die bereits eingestellten Anträge konkretisieren, bzw. vervollständigen.

Die noch fehlenden Anträge von SFA und TC Blau-Weiss werden in Kürze eingestellt. Wegen eines Missverständnisses wurde eine Antragsbekundung des RTV nicht mit aufgenommen. Der entsprechende Vorantrag wird zeitnah gestellt und in die Übersicht aufgenommen.

Sobald die Anträge vorliegen, wird der **svb** das geforderte Benehmen der Stadt einholen, die Anträge priorisieren und an die Staatskanzlei weiterleiten. Dies soll möglichst, samt dem w.o. angeführten Vorstandsbeschluss, nach der kommenden Sitzung erfolgen.

## **TOP 6      Stand Vorbereitung Sportabzeichenverleihung und Sportlerehrung 2019**

Für die Durchführung der Veranstaltung sind alle Vorbereitungen getroffen worden und das Programm wird wie in den vorangegangenen Jahren durchgeführt.

Für die Bewirtung im Foyer des Ratssaales sorgt wie immer der **svb**-Vorstand; die Moderation und Pressearbeit übernimmt (auch wie immer) Robert.

Die Einladung der Ehrengäste und Schulen erfolgt mit Schreiben vom 11. Februar; die Presseeinladungen in der 8. KW.

Als kleines "GiveAway" für die jugendlichen Sportabzeichenerwerber/innen stellt der **svb** wie in den Vorjahren wieder Schokoladentafeln bereit.

## **TOP 7      Termine**

<b>28.02.2020</b>	<b>Fristablauf</b> Sportstättenbelegungsbedarf SOMMER (01.04. - 30.09.)
<b>01.03.2020, 11:00 Uhr</b>	<b>svb/Stadt</b> ; Sportabzeichenverleihung und Sportlerehrung, Ratssaal
<b>09.03.2020, 19:00 Uhr</b>	<b>svb</b> ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
<b>31.03.2020</b>	<b>Fristablauf</b> Zuschussanträge zur Unterstützung des Spitzensports im Sinne des Leistungssports
<b>03.04.2020;19:00 Uhr</b>	<b>DLRG</b> ; Jahreshauptversammlung, Café Profitlich, Rhöndorf
<b>06.04.2020, 19:00 Uhr</b>	<b>svb</b> ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
<b>11.05.2020, 19:00 Uhr</b>	<b>svb</b> ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
<b>31.05.2020</b>	<b>Fristablauf</b> Sportstättenbelegungsbedarf WINTER (01.10. - 31.03.)

<b>08.06.2020, 19:00 Uhr</b>	<b>svb Mitgliederversammlung</b> , Rathaus Bad Honnef, Ratssaal
<b>04.07.2020; 12:00 Uhr</b>	<b>DLRG</b> ; Rheinschwimmen, Insel Grafenwerth
<b>21. bis 23.08.2020</b>	<b>St. Hubertus Schützen Gesellschaft Rhöndorf</b> , Festveranstaltungen zum 100-jährigen Bestehen
<b>31.08.2020</b>	<b>Fristablauf</b> Zuschussanträge für Fahrtkosten

**TOP 8****Verschiedenes**

- Vor der **svb**-Sitzung hatte Marita eine Zusammenkunft der Vereine, die sich zur Mitarbeit beim Programm "Sportplatz Kommune" erklärt hatten, einberufen. Leider sind hier nur zwei Vereine der Einladung gefolgt; ein Weiterer hat seine Programmpunkte zur Beteiligung schriftlich eingereicht.  
Marita bittet dringend darum, dass sich weitere Vereine zur Teilnahme am "Sportfahrplan" beteiligen und wird alle Vereine nochmals anschreiben.  
Der **svb** unterstützt diesen Aufruf auf das Dringlichste, denn hier wurde nur aufgrund der engagierten Vorleistung des TVE eine Bewilligung der Projektförderung durch die Staatskanzlei ermöglicht. Dies bedeutet auch eine Signalwirkung für Bad Honnef in der Region.
- Robert weist auf den Fristablauf (28.02.) zur Stellung der Anträge auf Sommerbelegung hin. Bislang liegen erst von drei Vereinen die Anträge vor!

# Anlage 1

Auszug aus dem Schreiben des svb an den Fachdienst Ordnung vom 17.01.2020

Frage	Antwort
<b>Punkt 1</b> <b>1.1 Allgemeine Angaben:</b> Zu welchem Raum zählt das Freibad?	Das Freibad liegt im Landschaftsschutzgebiet, so wie die umliegenden Flächen. Eine Genehmigung bei der Nutzung der umliegenden Flächen muss beim Rhein-Sieg-Kreis eingeholt werden.
<b>1.3 Musikrichtung</b> Warum will die Stadt das wissen?	Wegen evtl. Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm) und wegen des evtl. zu erwartenden Publikums.
<b>1.4</b> Gilt das auch für gemeinnützige Vereine/Veranstaltungen, die einmal im Jahr stattfinden?	Ja, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.
<b>1.5</b> Was möchte die Stadt, bei Veranstaltungsflächen auf denen Bäume und Sträucher stehen, verhindern bzw. was ist der Zweck dieser Frage?	Schäden, die aufgrund der Veranstaltung an Grünflächen entstehen, müssen (kostenpflichtig) behoben werden.
<b>1.5</b> Was hat der Rhein-Sieg-Kreis mit einer Veranstaltung auf der Insel zu tun, bzw. muss auch eine Genehmigung beantragt werden, wenn die Veranstaltung eine geschlossene ist und im Freibad stattfindet? Mit welchen Kosten ist das verbunden und besteht die Möglichkeit von evtl. Kosten entbunden zu werden?	Für die Genehmigung zur Nutzung des Freibades ist der Bäderbetrieb der Stadt Bad Honnef zuständig.
<b>Punkt 3</b> <b>3.1</b> Zählen Teilnehmergebühren als Eintrittsgelder o.ä?	Nein
<b>3.1</b> Wozu ist das Alter der Teilnehmer erforderlich?	Jugendschutzbelange
<b>3.3</b> Was muss eine "Brandwache" für Voraussetzungen erfüllen?	Eine Brandwache muss über eine entsprechende Schulung verfügen.
<b>3.3</b> Zählt ein Sicherheitsdienst auch als Brandwache?	Nur, wenn die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes entsprechend geschult wurden und die Nachweise vorliegen.

<p><b>3.5</b> Muss auch bei Vereinsfesten (geschlossene Veranstaltung) eine Personaltoilette vorhanden sein?</p>	<p>Nein. Jedoch ist beim Umgang mit Speisen ein Handwaschbecken mit Warmwasseranschluss erforderlich.</p>
<p><b>3.6</b> Wer nimmt eine Schankanlage ab? Muss ein von einem Bierverlag/Getränkehandel bereitgestellter „Bierwagen“ eine separate Abnahme am Veranstaltungsort bekommen?</p>	<p>I.d.R. verfügen die die genannten "Bierwagen" vermietenden Firmen über eine Schankerlaubnis.</p>
<p><b>Punkt 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Was sind qualifizierte Ordnungskräfte? Brauchen diese eine besondere Ausbildung und wenn ja, welche von wem und wo?</li> <li>- Wie erbringe ich einen entsprechenden Nachweis?</li> <li>- Was hat es mit der Kautions für Grünflächen auf sich?</li> <li>- Gilt das auch für eine geschlossene Veranstaltung im Freibad?</li> <li>- Was hat es mit der Verwendung von Mehrweggeschirr auf sich?</li> <li>- Wo, wäre beispielsweise, Geschirr in ausreichender Menge zu bekommen bzw. während der Veranstaltung zu reinigen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt Nachweise bei der IHK für eigene Kräfte. Bitte dort nachfragen.</li> <li>- s.o.</li> <li>- evtl. Schadensbeseitigung</li> <li>- Nein, nur für umliegende Flächen</li> <li>- Es handelt sich um Umweltaspekte (Müllvermeidung!)</li> <li>- bliebe zu klären (Spülmobil?)</li> </ul>





**Besondere Gebührenverordnung  
des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister  
(Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV)**

**Vom 8. Januar 2020**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und auf Grund des § 24 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die registerführende Stelle erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Abschnitt 4 des Geldwäschegesetzes Gebühren nach der Anlage (Gebührenverzeichnis).

**§ 2**

**Gebührenerhebung bei Rechtsgestaltungen**

Nimmt eine Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung in Anspruch, so ist der Gebührenschuldner der Verwalter des Trusts nach § 21 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder der Treuhänder nach § 21 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.

**§ 3**

**Tragung der Gebühren durch Dachverbände**

Die registerführende Stelle kann mit Dachverbänden von eingetragenen Vereinen Vereinbarungen treffen, wonach die Dachverbände die Jahresgebühren im Namen der bei ihnen eingetragenen Mitgliedsvereine und für diese mit befreiender Wirkung tragen können. Die befreiende Wirkung tritt mit Zahlung ein. Die Dachverbände legen der registerführenden Stelle jeweils im Zeitpunkt der Zahlung eine aktuelle Liste der Mitgliedsvereine vor, für die die Jahresgebühren getragen werden. Die registerführende Stelle gleicht diese Mitgliedsliste mit ihren Gebührenschuldnern ab.

**§ 4**

**Verfahren für eine  
Gebührenbefreiung bei steuerbegünstigten Zwecken**

(1) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes kann nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Die registerführende Stelle stellt hierzu eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung.

(2) Bei der Antragstellung muss der Antragsteller die Vereinigung nach § 20 des Geldwäschegesetzes, für die eine Gebührenbefreiung begehrt wird, eindeutig bezeichnen. Auf Anforderung der registerführenden Stelle muss der Antragsteller seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Für den Nachweis der Identität gilt § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung. Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung durch die Vereinigung ist von dem Antragsteller mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

(3) Die Vereinigung wird für die Gebührenjahre von der Jahresgebühr befreit, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Wird der Antrag im Laufe eines begonnenen Gebührenjahres gestellt, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In der Anlage (Gebührenverzeichnis) tritt Nummer 4 am 1. Juli 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Transparenzregistergebührenverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3982) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2020

**Der Bundesminister der Finanzen**  
**Olaf Scholz**



Anlage  
(zu § 1)

## Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
1	<p>Führung des Transparenzregisters nach § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr in Höhe von 1,25 Euro an.</li> </ul>	<p>Bis Gebührenjahr 2019: 2,50 jährlich Ab Gebührenjahr 2020: 4,80 jährlich</p>
2	<p>Einsichtnahme nach § 24 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes durch Abruf der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.</li> <li>- Falls im Register keine aktuelle Eintragung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 des Geldwäschegesetzes vorliegt, erlangt der Einsichtnehmende eine elektronische Bestätigung dessen im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes im Rahmen der gewährten Einsichtnahme.</li> </ul>	<p>1,65 pro abgerufenem Dokument</p>
3	<p>Ausdruck von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes, die im Transparenzregister gespeichert sind, nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Gebühr fällt zusätzlich zu der Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nummer 2) an: Jeder Einsichtnehmende erhält die über das online-basierte Transparenzregister zugänglichen Daten in ausdrückbarer Form. Der Gebührentatbestand Nummer 3 findet nur Anwendung, wenn ein Einsichtnehmender darauf besteht, dass die registerführende Stelle den physischen Ausdruck erstellt und ihm diesen postalisch zukommen lässt.</li> <li>- Wird ein Ausdruck beglaubigt, so fällt zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nummer 2) nur die Beglaubigungsgebühr nach § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung an.</li> </ul>	<p>7,50 pro Ausdruck</p>
4	<p>Registrierungen und Identifizierungen wirtschaftlich Berechtigter nach § 24 Absatz 2a des Geldwäschegesetzes für die Erteilung von Auskünften gemäß § 23 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes</p>	<p>50,00 pro Registrierung eines wirtschaftlich Berechtigten für eine Rechtseinheit</p>